

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

vom 04.10.2010, geändert durch Satzung vom 03.07.2014

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 17. Jahrgang Nr. 10, 18. Jahrgang Nr. 6 und 20. Jahrgang Nr. 14 in Kraft getreten.

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I /14, Nr. 18) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion qualifiziert auf der Grundlage seiner praktisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Lehrangebote für Tätigkeiten im Bereich der produktions-kreativen Gestaltung von Medienproduktionen.

(2) Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für die Arbeit eines Produktionsleiters/ Herstellungsleiters in den Tätigkeitsfeldern:

- Film- und Fernsehproduktion
- Entwicklung eigener gestalterisch-künstlerischer Fähigkeiten im Bereich Film- und Fernsehproduktion
- Produktion audiovisueller Medien für das Internet
- Filmgeschäftsführung, Controlling

(3) Der unmittelbare Zusammenhang zwischen künstlerischer und finanziell/organisatorischer und technischer Aufgabenstellung ist ein wesentliches Merkmal der Tätigkeit eines Produktions- und Herstellungsleiters. Die Verteilung des Lehrangebotes auf künstlerische, organisatorisch/ökonomische und technische Fächer bietet die Möglichkeit, auf beiden Gebieten Grundwissen und Fachkenntnisse zu erwerben und Fähigkeiten zu entwickeln.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Im Bachelorstudium erfolgt die Aneignung künstlerisch-praktischer, organisatorisch-ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Grundlagen. Die Fähigkeiten zum produktions Gestalten von Film- und Fernsehproduktionen und die Herausbildung eigener künstlerischer Kreativität werden in Übungen entwickelt.

Die Projektarbeiten der anderen Studiengänge der Filmuniversität werden unterstützt und die Bedeutung der Teamarbeit in der Medienproduktion herausgestellt.

(2) Künstlerische Projektarbeit findet im Rahmen der gemeinsamen interdisziplinären Hochschulproduktionen statt. Sie wird von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie durch künstlerischen Einzelunterricht begleitet.

(3) Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Filmlandschaft.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 112 SWS mit einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten.

(2) Das Studium ist in 11 Module gegliedert.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u. a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

§ 8 Studienplan

Die Konkretisierung der Studienordnung erfolgt im Studienplan und den Modulbeschreibungen, die als Anlage beigefügt sind. Der Studienplan umfasst Angaben über den zeitlichen Verlauf, die Art und den Umfang der Unterrichts- und Lehrveranstaltungen.

Die Modulbeschreibungen umfassen die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, den Studienzeitaufwand (Leistungspunkte) und die zu erreichende Gesamtqualifikation.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan